

Burgenländischer Landtag

Tagesordnung

für die 15. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Donnerstag,
dem 23. November 2006

1. Fragestunde;
2. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 282), mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird (Zahl 19 - 173) (Beilage 293);

Berichtersteller: LAbg. Brenner

3. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes (Beilage 284), mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird (Zahl 19 - 175) (Beilage 294);

Berichterstellerin: LAbg. Andrea Gottweis

4. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 287) betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland (Zahl 19 - 178) (Beilage 298);

Berichtersteller: LAbg. Heissenberger

5. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 286) betreffend die Einführung standardisierter Deutschtests für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vor der Zulassung zum Regelunterricht (Zahl 19 - 177) (Beilage 301);

Berichtersteller: LAbg. Heissenberger

6. Bericht und Abänderungsantrag des Umweltausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 288) betreffend die Unterstützung von Energiekonzepten in Gemeinden (Zahl 19 - 179) (Beilage 300);

Berichterstatteerin: LAbg. Anna Schlaffer

7. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Sagartz und Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 165) betreffend die Anerkennung der burgenländischen Fachhochschulstudiengänge als Fachhochschule (Zahl 19 - 101) (Beilage 295);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

8. Bericht und Abänderungsantrag des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 238) betreffend Verbesserungen im Bereich der Tiertransporte im Burgenland (Zahl 19 - 155) (Beilage 299);

Berichterstatter: LAbg. Gossy

9. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 204) betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör (Zahl 19 - 130) (Beilage 296);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

10. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 283) betreffend ein flächendeckendes Konzept für eine altersangepasste Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Mädchen (Zahl 19 - 174) (Beilage 297);

Berichterstatter: LAbg. Radakovits.

Der Landtagspräsident:
Walter Prior eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde
der 15. Sitzung des Burgenländischen Landtages
am 23. November 2006
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 63

der Abgeordneten Gabriele ARENBERGER
an Herrn Landesrat Dipl.Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Laut Tierschutzgesetz muss ein Vertrag zwischen Verwahrern und Land abgeschlossen werden, um herrenlosen Tieren eine Unterkunft zu sichern.

Mit wie vielen Verwahrern hat das Land einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen?

2) Anfrage Nr. 62

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Herrn Landesrat Dipl.Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das Wasser in Feistritz, Lafnitz und Raab ist immer wieder durch hohe Salzkonzentration und chemische Substanzen belastet. In diesem Zusammenhang haben Sie im März dieses Jahres die Vorgehensweise der steirischen Behörden bei der Erstellung des Wasserrechtsbescheids massiv kritisiert und angekündigt, den Bescheid der steirischen Landesregierung beim Verwaltungsgerichtshof anzufechten.

Wie ist der derzeitige Stand in dieser Angelegenheit?

3) Anfrage Nr. 65

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Verkehrslandesrat!

Oft werden burgenländische Politiker im Landessüden von der Bevölkerung mit dem Vorwurf konfrontiert, für die Politik zähle meist nur das Nordburgenland. Wenngleich ich davon ausgehe, dass wir im Landtag danach trachten, für alle Bezirke gleichermaßen zu arbeiten, muss man den Eindruck, den manche Südburgenländerinnen und Südburgenländer von unserer Arbeit haben, ernst nehmen. Bereits im Vorjahr habe ich zum Beispiel die für diesen Vorwurf sinnbildliche Situation kritisiert, dass auf der S31 in Fahrtrichtung Süden erst nach der Abfahrt Oberpullendorf das erste Hinweisschild auf Oberwart zu finden ist.

Herr Landesrat, wann haben Sie vor, für eine Verkehrsbeschilderung zu sorgen, die dem Südburgenland auch im Nordabschnitt der S31 einen Namen gibt?

4) Anfrage Nr. 66

des Abgeordneten Ing. Rudolf STROMMER
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Sie haben ein Projekt initiiert, in dessen Rahmen die Daten für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen digitalisiert werden.

Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des Projekts?

5) Anfrage Nr. 64

der Abgeordneten Gabriele ARENBERGER
an Herrn Landesrat Dipl.Ing. Nikolaus B e r l a k o v i c h

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das Land Burgenland hat sich in den letzten Jahren - auch bedingt durch die zweite Ziel 1-Förderperiode - in vielen Bereichen sehr positiv entwickelt. Auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurden große Anstrengungen unternommen und sehr viele Initiativen umgesetzt. Basis dafür waren viele innovative Projekte und Ideen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen. Das Burgenland hat auch auf dem Sektor Land- und Forstwirtschaft die Fördermöglichkeiten höchstmöglich ausgeschöpft.

Wie viele finanzielle Mittel sind seit dem Jahr 2000 aus dem Landesbudget an Förderungen und aus dem ÖPUL-Programm in die Land- und Forstwirtschaft geflossen?

6) Anfrage Nr. 69

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die "Wiesen Festival and Concerts Veranstaltungs GmbH" musste Konkurs anmelden. Als Ursachen werden der Hochwassereinbruch im heurigen Jahr und zu geringe Einnahmen aufgrund rückläufiger BesucherInnenzahlen genannt.

Welche Bedeutung haben Franz Bogners Projekte und Veranstaltungen für die Kulturszene des Burgenlandes und darüber hinaus?

7) Anfrage Nr. 67

des Abgeordneten Matthias WEGHOFER
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das Jazzfest Wiesen zählt zu den renommiertesten Musikfestivals Europas. Nun ist der Veranstalter in kaufmännische Schwierigkeiten geraten, der Weiterbetrieb scheint dramatisch gefährdet zu sein. Die Gemeinde Wiesen hat dieses Festival sowohl durch direkte wie auch durch indirekte Subventionen unterstützt.

Was gedenken Sie als Kulturlandesrat zur Rettung dieses Festivals zu unternehmen?

8) Anfrage Nr. 68

des Abgeordneten Mag. Werner GRADWOHL
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Wie weit sind die hochrangigen Straßenbauvorhaben im
Burgenland fortgeschritten?

Gesetz vom _____, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002, LGBl Nr. 54, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel lautet der Klammerausdruck:

„(Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 – Bgld. JSG 2002)“

2. Im § 1 lautet die Einleitung zu Z 1 bis 5:

„Dieses Gesetz soll unter besonderer Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmerinnen oder Unternehmern und Veranstalterinnen oder Veranstaltern sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr.7/1993, dazu beitragen, dass“

3. § 3 Z 4 lautet:

„4. Allgemein zugängliche Orte: zB Straßen, Gassen, Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren, Handelsbetriebe für Konsumgüter des täglichen Bedarfs sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.“

4. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebes oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden.“

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.“

6. § 6 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„In dieser Verordnung kann auch festgelegt werden, wie die Unternehmerinnen oder Unternehmer und die Veranstalterinnen oder Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.“

7. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 49/2005“ ersetzt.

8. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung Medien, Datenträger (z.B. Abbildungen, Schriften, Filme, Videos, CD, DVD, Disketten oder ähnliche

Informationsträger), Gegenstände und Dienstleistungen, die eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 bewirken können, als jugendgefährdend bezeichnen.“

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.“

10. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.“

11. § 12 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Veranstalterinnen oder Veranstalter, hat zusätzlich eine Meldung bezüglich der Verwaltungsübertretung an die Gewerbebehörde zu erfolgen.“

12. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden

hat junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam mit deren Erziehungsberechtigten zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden. Verheiratete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden.“

13. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird seitens dieser jungen Menschen sowie der Verheirateten, Zivildienstler und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen abgelehnt oder einer zweimaligen nachweislichen Ladung zu diesem Belehrungs- und Informationsgespräch unentschuldigt keine Folge geleistet, sind diese jungen Menschen sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einer Geldstrafe bis 200,-- Euro zu bestrafen. Das strafbare Verhalten endet mit der Ablehnung des Belehrungs- und Informationsgesprächs oder mit dem ungenützten Ablauf des zweiten unentschuldigt nicht eingehaltenen Ladungstermines. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei diesen jungen Menschen sowie bei Verheirateten, Zivildienstlern und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht festzusetzen.“

14. § 12 Abs. 7 lautet:

„(7) Nach den Bestimmungen des VStG können für verfallen erklärt werden:

1. jugendgefährdende Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 10 erwerben oder besitzen;
2. Alkohol und Tabakwaren, die junge Menschen entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 erwerben oder besitzen;

3. Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, fallen, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 besitzen.“

15. Im § 13 Abs. 2 lautet die Einleitung zu Z 1 bis 3:

„Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch“

16. § 14 entfällt.

17. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen des Titels sowie der §§ 1, 3 Z 4, 6 Abs. 1, 6 Abs. 2, 6 Abs. 3, 10 Abs. 1, 10 Abs. 5, 11 Abs. 1, 11 Abs. 3, 12 Abs. 2, 12 Abs. 4, 12 Abs. 5, 12 Abs. 7 und 13 Abs. 2 und der Entfall des § 14 durch die Novelle LGBl. Nr. XXXX treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Die Regelungen des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 54, sind seit nunmehr vier Jahren in Kraft. In zunehmendem Maße hat es sich vor allem im Zusammenhang mit dem steigenden Alkoholkonsum von jungen Menschen sowie auf Grund der Tatsache, dass mit dem Alkoholkonsum immer früher begonnen wird, als notwendig erwiesen, das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 zu novellieren, um diese gesellschaftlichen Entwicklungen abzufedern. So ist etwa nunmehr vorgesehen, den Erwerb und den Besitz von alkoholischen Getränken und Tabakwaren für junge Menschen unter 16 Jahren zu verbieten. Dieses Verbot zieht jedoch auch hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes insoweit Konsequenzen nach sich, als es gesetzlich ermöglicht werden musste, beschlagnahmten Alkohol bzw. beschlagnahmte Tabakwaren bzw. Suchtgifte im Sinne des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 für verfallen erklären zu können. Ebenso soll durch eine Verordnungsermächtigung im Rahmen des § 10 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 die Möglichkeit geschaffen werden, rascher auf Neuerungen im Bereich jugendgefährdender Medien, Datenträger, Gegenstände etc. reagieren zu können.

In der vorliegenden Novelle soll zum Ausdruck kommen, dass junge Menschen in der modernen Gesellschaft eines besonderen Schutzes vor den Gefahren einer Entwicklungsschädigung bedürfen. Das Gesetz knüpft an die typischen Gefahrenquellen an und versucht durch Verbote und Beschränkungen die schädlichen Wirkungen auf junge Menschen auszuschließen oder zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Ziel:

In der vorliegenden Novelle soll zum Ausdruck kommen, dass junge Menschen in der modernen Gesellschaft eines besonderen Schutzes vor den Gefahren einer Entwicklungsschädigung bedürfen. Das Gesetz knüpft an die typischen Gefahrenquellen an und versucht durch Verbote und Beschränkungen die

schädlichen Wirkungen auf junge Menschen auszuschließen oder zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ebenso war auf Änderungen im Bereich bundesgesetzlicher Vorschriften Bedacht zu nehmen.

Inhalt:

Eine Änderung der bestehenden jugendschutzrechtlichen Vorschriften war im Hinblick auf mittlerweile eingetretene gesellschaftliche Veränderungen erforderlich. Gleichzeitig musste eine Anpassung an Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden. Im Zuge der Novellierung wurde ebenso eine geschlechtsneutrale Formulierung durchgeführt.

Alternativen:

keine

EU-Konformität:

Dieser Novelle stehen keine zwingenden EU-Normen entgegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der bestehenden Informationspflicht muss hinsichtlich der Neuauflage von Broschüren und sonstigem Informationsmaterial bei Inkrafttreten der Novelle mit einem vorübergehenden finanziellen Mehraufwand gerechnet werden.

Besonderheiten im Normsetzungsverfahren:

Die Einholung der Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im Hinblick auf die Mitwirkung der Bundespolizei bei der vorläufigen Beschlagnahme erforderlich.

ERLÄUTERUNGEN

A) Allgemeiner Teil

In der vorliegenden Novelle soll zum Ausdruck kommen, dass junge Menschen in der modernen Gesellschaft eines besonderen Schutzes vor den Gefahren einer Entwicklungsschädigung bedürfen. Das Gesetz knüpft an die typischen Gefahrenquellen an und versucht, durch Verbote und Beschränkungen die schädlichen Wirkungen auf junge Menschen auszuschließen oder zumindest auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

So soll durch die Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierung ein rasches Reagieren hinsichtlich Neuerungen im Bereich jugendgefährdender Medien oder entsprechender Datenträger, Gegenstände (wie z.B. sogenannte „Softguns“) etc. ermöglicht werden.

Vor allem im Zusammenhang mit dem steigenden Alkoholkonsum von jungen Menschen sowie auf Grund der Tatsache, dass mit dem Alkoholkonsum immer früher begonnen wird, hat es sich als notwendig erwiesen, das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 zu novellieren, um diese gesellschaftlichen Entwicklungen abzufedern. So ist etwa nunmehr vorgesehen, den Erwerb und den Besitz von alkoholischen Getränken und Tabakwaren für junge Menschen unter 16 Jahren zu verbieten. Ebenso wird verboten, jungen Menschen unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten oder bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben. Dieses Verbot zieht jedoch auch hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes insoweit Konsequenzen nach sich, als es gesetzlich ermöglicht werden musste, Alkohol bzw. Tabakwaren zu beschlagnahmen und beschlagnahmten Alkohol sowie beschlagnahmte Tabakwaren oder Suchtgifte im Sinne des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 für verfallen erklären zu können. In diesem Zusammenhang ist bedingt durch notwendige vorläufige Beschlagnahmungen die Mitwirkung der Exekutive erforderlich.

Auf Grund der Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei musste eine Anpassung an bundesgesetzliche Vorschriften vorgenommen werden.

Weiters wurde das Burgenländische Jugendschutzgesetz geschlechtsneutral formuliert.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass eine Abkürzung des Titels „Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002“ wünschenswert ist, sodass mit dieser Novelle eine derartige Abkürzung eingefügt wird.

Zu Z 2 (§ 1 Einleitung zu Z 1 bis 5):

Gleichzeitig mit der Novellierung des Gesetzes wird auch eine geschlechtsneutrale Formulierung durchgeführt.

Zu Z 3 (§ 3 Z 4):

Im Hinblick auf das Verbot des Erwerbes und des Besitzes von Alkohol und Tabakwaren für unter 16-Jährige wurde die beispielhafte Aufzählung von „allgemein zugänglichen Orten“ erweitert. Es wurden nunmehr als allgemein zugängliche Orte auch Einkaufszentren, Handelsbetriebe für Konsumgüter des täglichen Bedarfes, das sind zB Supermärkte, Einzelhandelsbetriebe und auch Tankstellen, definiert.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

Gleichzeitig mit der Novellierung des Gesetzes wird auch eine geschlechtsneutrale Formulierung durchgeführt.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2):

Gleichzeitig mit der Novellierung des Gesetzes wird auch eine geschlechtsneutrale Formulierung durchgeführt.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 3 letzter Satz):

Gleichzeitig mit der Novellierung des Gesetzes wird auch eine geschlechtsneutrale Formulierung durchgeführt.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 1):

Die zwischenzeitig erfolgte Novellierung des Mediengesetzes wurde nunmehr berücksichtigt.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 5):

§ 10 Abs. 1 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 bestimmt, dass Inhalte von Medien und Datenträgern, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen, die junge Menschen gefährden können, diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

Um eindeutig und rasch festlegen zu können, welche Gegenstände, Veranstaltungen etc. jedenfalls als jugendgefährdend einzustufen sind, soll § 10 durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, sodass schneller und effizienter auf entsprechende Neuerungen auf diesem Sektor reagiert werden kann.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 1):

§ 11 Abs. 1 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 sieht derzeit vor, dass jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten ist.

Nunmehr soll diese Regelung dahingehend ergänzt werden, dass auch der Erwerb und der Besitz von Alkohol und Tabakwaren für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten ist.

Zu Z 10 (§ 11 Abs. 3):

§ 11 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 soll dahingehend ergänzt werden, dass es - parallel zum Erwerb-, Besitz und Konsumverbot von Alkohol und Tabakwaren für Jugendliche unter 16 Jahren - verboten ist, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben, wobei unter „anbieten“ das unmittelbare, persönliche Anbieten zu verstehen ist.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 2 letzter Satz):

Gleichzeitig mit der Novellierung des Gesetzes wird auch eine geschlechtsneutrale Formulierung durchgeführt.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 4):

Bis dato wies § 12 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 insoweit eine Lücke auf, als Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die aber auf Grund des § 3 Z 1 zweiter Satz Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 nicht mehr als „junge Menschen“ gelten, aber auch keine Personen über 18 Jahre (§ 12 Abs. 2) sind, nicht aufgeschienen sind. Wären diese Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes 2002 straffällig geworden, wären sie bis dato wie eine erwachsene Person bestraft worden. Dies wäre nach der neuen Regelung nicht mehr der Fall.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 5):

Bis dato wies § 12 Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 insoweit eine Lücke auf, als Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die aber auf Grund des § 3 Z 1 zweiter Satz Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 nicht mehr als „junge Menschen“ gelten, aber auch keine Personen über 18 Jahre (§ 12 Abs. 2) sind, nicht aufgeschienen sind. Wären diese Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes 2002 straffällig geworden, wären sie bis dato wie eine erwachsene Person bestraft worden. Dies wäre nach der neuen Regelung nicht mehr der Fall.

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 7):

Nachdem durch die vorliegende Novelle ein Verbot des Besitzes von Alkohol- und Tabakwaren ausgesprochen wurde, ergab sich das Erfordernis, eventuell beschlagnahmten Alkohol bzw. beschlagnahmte Tabakwaren im Sinne des VStG für verfallen erklären zu können.

Ebenso war es erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen, eventuell beschlagnahmte Drogen im Sinne des § 11 Abs. 2 für verfallen erklären zu können.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 2 Einleitung zu Z 1 bis 3):

Eine Änderung wurde erforderlich, da es Organe der Bundesgendarmerie nach der Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei nicht mehr gibt.

Zu Z 16 (§ 14):

Da das Burgenländische Jugendschutzgesetz durchgehend geschlechtsneutral formuliert wurde, kann § 14 entfallen.

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 3):

Das gegenständliche Gesetz soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 282), mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird (Zahl 19 - 173) (Beilage 293).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird, in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Der Berichterstatter:

Brenner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995), LGBl. Nr. 63/1995, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 73/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 4 lautet:
„(4) Soweit in Kindergärten gemäß Abs. 1 und 2 nicht zumindest eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge beschäftigt ist, die (der) auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land – sofern dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt – für Kindergärten gemäß Abs. 1 sowie für öffentliche Kindergärten gemäß Abs. 2 für die Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu sorgen, der (die) neben den Erfordernissen des § 19 Abs. 3 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.“

2. § 4a Abs. 5 lautet:
„(5) Für jeden Kindergarten sind einschließlich Leiter(in) so viele Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen zu bestellen, wie Kindergruppen vorhanden sind. In Kindergärten gemäß § 2a Abs. 1 und 2 hat der Kindergartenerhalter zumindest eine Kindergartenpädagogin oder einen Kindergartenpädagogen zu bestellen, der (die) nachweislich auch über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt. Sofern einer derartigen Bestellung besonders berücksichtigungswürdige Gründe - insbesondere bei Mangel an geeigneten Bewerber/innen oder bei bestehenden Dienstverhältnissen mit anderen Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen - entgegenstehen, kommt § 2a Abs. 4 zur Anwendung. Diesfalls hat ein(e) vom Kindergartenerhalter bestellte Kindergartenpädagogin oder bestellter Kindergartenpädagoge den Nachweis über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu erbringen; falls der Nachweis nicht erbracht wird, hat der Kindergartenerhalter nach Ablauf dieser zwei Jahre die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagogin oder des Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen.“

V o r b l a t t

Problem:

Die Kostentragungspflicht für die Beistellung von zweisprachigen Assistenzkindergartenpädagog(inn)en zur Betreuung in der Volksgruppensprache durch das Land trifft derzeit nur die gesetzlichen Kindergartenerhalter (Gemeinden), nicht jedoch private Kindergartenerhalter.

Lösung:

Klarstellung, dass die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagog(inn)en auch für private Kindergartenerhalter in Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebietes erfolgt bei gleichzeitiger Verankerung einer korrespondierenden Kostentragungspflicht für diese Kindergartenerhalter.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Kosten:

Dem Land entstehen keine Mehrkosten.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines:

Die Bestimmungen beziehen sich auch auf Kinderkrippen (§ 9 Abs. 4 und 5 Kindergartengesetz) sowie auf Tagesheimstätten (§ 4 Tagesheimstättengesetz).

Zu Ziffer 1 (2a Abs. 4):

Durch die Bestimmung wird klargestellt, dass die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagog(inn)en zur Betreuung von Kindern in einer der beiden Volksgruppensprachen für nachstehende Kindergärten erfolgt:

- für öffentliche und private Kindergärten in Gemeinden des autochthonen Siedlungsgebietes (§ 2a Abs. 1 Kindergartengesetz) sowie
- für öffentliche Kindergärten in Gemeinden des nichtautochthonen Siedlungsgebietes (§ 2a Abs. 2 Kindergartengesetz)

Die Beistellung eines Assistenzkindergartenpädagogen oder einer Assistenzkindergartenpädagogin erfolgt in jedem Fall weiterhin nur unter der Voraussetzung, dass vom Erhalter nicht mindestens eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge angestellt ist, die (der) auch über die erforderlichen Kenntnisse der Volksgruppensprache verfügt.

Zu Ziffer 2 (§ 4a Abs. 5):

Gemäß § 4 Abs. 5 vierter Satz Kindergartengesetz (in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 91/2002), hat ein(e) vom gesetzlichen Kindergartenerhalter bestellte Kindergartenpädagogin oder bestellter Kindergartenpädagoge den Nachweis über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung eines Assistenzkindergartenpädagogen oder einer Assistenzkindergartenpädagogin durch das Land zu erbringen; falls der Nachweis nicht erbracht wird, hat der gesetzliche Kindergartenerhalter nach Ablauf dieser zwei

Jahre die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagogin oder des Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen. Bislang war diese Kostenrefundierungspflicht auf „gesetzliche Kindergartenerhalter“ (= Gemeinden) beschränkt. Durch die vorliegende Novelle wird die erwähnte Kostentragungspflicht nunmehr auch auf private Kindergartenerhalter ausgedehnt.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes (Beilage 284), mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird (Zahl 19 - 175) (Beilage 294).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird, in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordnete Andrea Gottweis wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Andrea Gottweis den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag.

Die Debatte wurde mit einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Vlasich abgeschlossen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Berichterstatterin Andrea Gottweis gestellte Antrag mit den vom Landtagsabgeordneten Gossy gestellten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gossy beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Die Berichterstatterin:
Andrea Gottweis eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird, Zahl 19 –175.

Der Initiativantrag betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz 1995) geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet:

„Das Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:“

2. Z 1 lautet:

„1. § 2a Abs. 4 lautet:

(4) Soweit in Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, nicht zumindest eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge beschäftigt ist, die oder der auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land – sofern dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt – sowohl in öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch in Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, für die Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu sorgen, die oder der neben den Erfordernissen gemäß § 19 Abs. 3 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.“

3. Z 2 lautet:

„2. Im § 2a erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung ‚(8)‘; der neue Abs. 5 lautet:

(5) Sowohl der gesetzliche Kindergartenerhalter von öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der Kindergartenerhalter von Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, hat zumindest eine Kindergartenpädagogin oder einen Kindergartenpädagogen zu bestellen, die oder der nachweislich auch über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.“

4. Nach der Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Im § 2a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

(6) Sofern einer Bestellung nach Abs. 5 besonders berücksichtigungswürdige Gründe – insbesondere bei Mangel an geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern oder bei bestehenden Dienstverhältnissen mit anderen Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen – entgegenstehen, ist Abs. 4 anzuwenden. Diesfalls hat eine bestellte Kindergartenpädagogin oder ein bestellter Kindergartenpädagoge den Nachweis über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu erbringen.

(7) Wird der Nachweis der bestellten Kindergartenpädagogin oder des bestellten Kindergartenpädagogen über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs. 6 erbracht, hat sowohl der gesetzliche Kindergartenerhalter jener öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der Kindergartenerhalter jener Privatk Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, nach Ablauf dieser zwei Jahre die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagogin oder des Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen.“

5. Nach der Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„ 4. § 4 Abs. 5 lautet:

(5) Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Leiterin oder dem Leiter so viele Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen zu bestellen wie Kindergruppen vorhanden sind. Für gemischtsprachige öffentliche Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß 2a Abs. 1 und 2 vorliegen, und für gemischtsprachige Privatk Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß § 2a Abs. 1 vorliegen, sind die Bestimmungen des § 2a Abs. 5, 6 und 7 anzuwenden.“

6. Im Vorblatt lautet der Satz unter dem Titel „**Kosten**“:

„Dem Land entstehen durch diese Novelle keine Mehrkosten, da vom Land – auch ohne gegenständliche gesetzliche Regelung - bereits in Privatk Kindergärten des autochthonen Gebiets Assistenzkindergartenpädagoginnen beigestellt wurden.“

7. In den Erläuternden Bemerkungen wird die Wortfolge „**Zu Ziffer 1 (2a Abs. 4)**“ durch die Wortfolge „**Zu Z 1 (§ 2a Abs. 4)**“ ersetzt.

8. In den Erläuternden Bemerkungen wird die Wortfolge „**Zu Ziffer 2 (§ 4a Abs. 5)**“ durch die Wortfolge „**Zu Z 2 und 3 (§ 2a Abs. 5, 6, 7 und 8)**“ ersetzt.

9. In den Erläuternden Bemerkungen zu Z 2 und 3 (neu) wird die Wortfolge „binnen zwei Jahre“ durch die Wortfolge „binnen zwei Jahren“ ersetzt.

10. In den Erläuternden Bemerkungen zu Z 2 und 3 (neu) wird der letzte Satz durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Durch die vorliegende Novelle wird die erwähnte Kostentragungspflicht nunmehr auch auf Kindergartenerhalter von Privatkindergärten im autochthonen Siedlungsgebiet ausgedehnt. Diese Bestimmung der Kostentragung wird nun nicht mehr im § 4, sondern wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zu § 2a in diesem - in drei Absätzen – geregelt.“

11. Den Erläuternden Bemerkungen werden folgende Ausführungen zu Z 4 angefügt:

„Zu Z 4 (§ 4 Abs. 5):

Da der Großteil des § 4 Abs. 5 (in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 91/2002) sich auf gemischtsprachige Kindergärten bezogen hat, werden diese Regelungen aus systematischen Gründen dem § 2a hinzugefügt und wird nunmehr im § 4 Abs. 5 darauf verwiesen. Der erste Satz des § 4 Abs. 5 wird den ‚Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland‘ angepasst.“

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland.

Vor allem für einkommensschwache Familien, untere Einkommensbezieher, sowie Pensionisten, Arbeitslose und andere bedürftige Gruppen im Burgenland wird es aufgrund der stetig steigenden Energiepreise immer schwieriger, ihre Aufwendungen für die Beheizung zu bestreiten.

Der aktuelle Brennstoffvergleich der AK Niederösterreich gibt eine Übersicht über das Ausmaß der Preissteigerungen: So ist der Preis für Pellets seit dem Vorjahr um 45 und der Preis für Heizöl um 19 Prozent gestiegen.

Im Burgenland wurde erst vor wenigen Wochen eine Erhöhung des Gaspreises um 9 Prozent angekündigt.

Wenngleich das Land Burgenland seinen Heizkostenzuschuss in den vergangenen Jahren mehrmals erhöht und den Bezieherkreis ausgeweitet hat, reicht das Ausmaß der finanziellen Unterstützung für viele Menschen zur Bestreitung ihrer Grundbedürfnisse nicht mehr aus.

Neben dem Land Burgenland hat natürlich auch der Bund seinen Verpflichtungen nachzukommen, der durch die hohen Energiepreise wesentlich höhere Steuereinnahmen verzeichnen kann.

Der Burgenländische Landtag spricht sich daher dafür aus, dass zumindest ein Teil dieser Mehreinnahmen in Form einer Verdoppelung des durch das Land gewährten Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2006/07 zurückerstattet wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, eine Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes um 100 Prozent auf 140,-- Euro für die Heizperiode 2006/07 sowie die dafür notwendigen Budgetumschichtungen vorzunehmen.

Die Landesregierung wird außerdem aufgefordert, die bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Landesregierung genehmigten Anträge auf Heizkostenzuschuss ebenfalls mit dem erhöhten Betrag auszubezahlen.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung und an den Nationalrat mit der Forderung heranzutreten, diesen für die Heizperiode 2006/2007 vom Land Burgenland gewährten Heizkostenzuschuss zu verdoppeln.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltszuschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 19.10.2006

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 287) betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland (Zahl 19 - 178) (Beilage 298).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Stacherl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Stacherl gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Erhöhung des Heizkostenzuschusses des Landes Burgenland unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Stacherl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19-178, der abgeändert wird, wie folgt:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Gewährung von Heizkostenzuschüssen für die Heizperiode 2006/2007

Bedingt durch die neuerlich stark gestiegenen Preise für Heizmittel und Brennstoffe haben die Konsumenten für die Beheizung von Wohnräumen derzeit wesentlich höhere Aufwendungen zu tätigen als in Heizperioden früherer Jahre.

Diese Entwicklung trifft einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte. Um dieser Zielgruppe die aus gestiegenen Heizkosten auch im Winter 2006/2007 resultierenden Mehrbelastungen teilweise abzudecken, sollen im Burgenland Zuschüsse zu den Heizkosten gewährt werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten der Heizperiode 2006/2007 bedürftigen Burgenländerinnen und Burgenländern einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 70.- zu gewähren.

Darüber hinaus wird die Burgenländische Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung und an den Nationalrat mit der Forderung heranzutreten, diesen für die Heizperiode 2006/2007 vom Land Burgenland gewährten Heizkostenzuschuss zu verdoppeln.

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ und Ilse BENKÖ auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung standardisierter Deutschtests für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vor der Zulassung zum Regelunterricht.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Einführung standardisierten Deutshtests für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vor der Zulassung zum Regelunterricht.

Es ist unter den politischen Parteien unbestritten, dass das Beherrschen der deutschen Sprache der erste und wichtigste Schritt zur erfolgreichen Integration ist. Bei Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache beginnt die Integration im Kindergarten, spätestens aber in der Schule.

In österreichischen Schulen sehen wir uns heute vor allem in den Ballungszentren mit dem Problem konfrontiert, dass der Anteil von der deutschen Sprache nicht mächtigen Kindern Ausmaße annimmt, die die Vermittlung einer fundierten Schulbildung massiv erschweren oder gar unmöglich machen.

Es ist daher weder zielführend noch gerecht, Kinder mit mangelnden Kenntnissen der Unterrichtssprache zum Regelunterricht zuzulassen. Sie sollen so gefördert werden, dass sie befähigt werden, die deutsche Sprache zu beherrschen, um entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt zu werden wie ihre Mitschüler deutscher Sprache.

Um diese Chancengleichheit zu ermöglichen, sollen sich Kinder mit Migrationshintergrund, also auch Kinder von Eingebürgerten, ein Jahr vor der Einschulung einem standardisierten Deutshtest zu unterziehen haben. Werden unzureichende Deutschkenntnisse festgestellt, so sollen diese Kinder in kostenpflichtigen Sprach-Kindergärten altersgerecht geschult werden. Auch für ältere Kinder muss das Beherrschen der Unterrichtssprache Voraussetzung für die Teilnahme am Regelunterricht sein.

Durch diese Maßnahmen ist eine Steigerung der Bildungsqualität für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund gewährleistet und außerdem ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration sprachfremder Kinder geleistet.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung und an den Nationalrat mit der Forderung heranzutreten, Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache erst nach erfolgreicher Ablegung eines standardisierten Deutshtests zum Regelunterricht zuzulassen.

Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

Eisenstadt, 19.10.2006

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 286) betreffend die Einführung standardisierter Deutschtests für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vor der Zulassung zum Regelunterricht (Zahl 19 - 177) (Beilage 301).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung standardisierter Deutschtests für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vor der Zulassung zum Regelunterricht in seiner 10. Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Landtagsabgeordneter Ing. Strommer stellte am Ende seiner Wortmeldung einen Vertagungsantrag.

Die Debatte wurde mit einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Illedits abgeschlossen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz und Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung standardisierter Deutschtests für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache vor der Zulassung zum Regelunterricht unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Der Berichterstatter:
Heissenberger eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 177, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Einführung eines verpflichtenden Vorschuljahres.

Ein wichtiger Schritt zur erfolgreichen Integration ist es, mit der deutschen Sprache so weit vertraut zu sein, um in Alltagssituationen zurechtzukommen.

In österreichischen Schulen, vor allem in den Ballungszentren, besteht oft das Problem, dass in Klassen mit einem hohen Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache die Vermittlung einer fundierten Bildung beeinträchtigt ist.

Um die Chancengleichheit zu ermöglichen, ist es nötig, sehr früh mit einem pädagogisch qualifizierten Sprachunterricht zu beginnen. Damit sind die besten Voraussetzungen für eine gute Schuleingangsphase geschaffen.

Die Tatsache, dass Mehrsprachigkeit die Bildungs- und Zukunftschancen erhöht, ist vielfach bewiesen.

Im Burgenland gehen wir bereits seit einigen Jahren einen erfolgreichen Weg. Durch den Einsatz von AssistenzkindergartenpädagogInnen wird bereits im Kindergarten die Mehrsprachigkeit gefördert.

Bildung beginnt schon im Kindergarten und daher wurde im Zuge der Installierung einer Bildungsdirektion die Kindergartenaufsicht in den Kompetenzbereich des Landesschulrates verlegt.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung und an den Nationalrat mit der Forderung heranzutreten, ein verpflichtendes Vorschuljahr einzuführen.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Unterstützung von Energiekonzepten in Gemeinden.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Unterstützung von Energiekonzepten in den Gemeinden.

Seit mehr als einem Jahrzehnt sind Probleme wie Klimawandel, schwindende Öl- und Gasreserven oder nukleare Risiken bekannt. Nun jedoch haben die steigenden Energiepreise und die Sorge um die Sicherstellung der Energieversorgung die Energiefrage zugespitzt. Durch die Preiserhöhungen der letzten Jahre und unsere Importabhängigkeit vom Ausland wird die Leistbarkeit von Energie immer mehr zu einem ökonomischen und damit zu einem sozialen Problem.

Die Gemeinde Güssing hat den Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung und damit aus der Abhängigkeit geschafft. Ihr Erfolg liegt in der energetischen Unabhängigkeit von allen Energieversorgern bei Strom, Wärme und Kraftstoffen. Die Stadt Güssing und in weiteren Schritten die gesamte Region wird durch einheimische nachwachsende und damit erneuerbare Energieträger versorgt. Güssing ist ein im In- und Ausland viel beachtetes Projekt geworden. Pro Woche kommen hunderte ÖkotouristInnen, um die Energieprojekte in Güssing zu besichtigen. Die regionale Wertschöpfung beträgt mittlerweile 13 Mio. Euro. Zusätzlich wurden mehr als 1000 Arbeitsplätze in Güssing geschaffen, die auch mit den Energieprojekten in Zusammenhang stehen.

Landeshauptmann Niessl hat angekündigt, dass das Burgenland bis 2013 energieautark sein soll. Energieunabhängigkeit ist nur dann möglich, wenn auch die Gemeinden, so wie Güssing, einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Denn dezentrale Energieversorgung, bei der die Gemeinden eine wichtige Rolle spielen, ist ein wesentlicher Teil, um das hochgesteckte Ziel - bis 2013 energieautark zu sein - zu erreichen. Das Modell Güssing zeigt, dass es funktionieren kann.

Damit dieses Ziel im Burgenland auch tatsächlich erreicht wird, lässt das Land derzeit ein Energiekonzept erarbeiten. Genauso gehen auch viele Gemeinden im Land vor. In einem Energiekonzept, welches Einsparung, Erhebung des erneuerbaren Energiepotentials und Umsetzung von Projekten zum Inhalt hat, kann die Gemeinde einen mehrjährigen Kurs vorgeben, um das Ziel der eigenen Energieversorgung zu erreichen. Um hier die notwendige Professionalität zu gewährleisten, wäre eine finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Konzepterstellung wichtig.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Energiekonzepte von Gemeinden, die ihre Versorgung mit erneuerbaren Energien bzw. ihre Energieunabhängigkeit zum Ziel haben, finanziell mit 50% zu fördern.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Umweltausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 19. Oktober 2006

Bericht und Abänderungsantrag

des Umweltausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 288) betreffend die Unterstützung von Energiekonzepten in Gemeinden (Zahl 19 - 179) (Beilage 300).

Der Umweltausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Unterstützung von Energiekonzepten in Gemeinden in ihrer 3. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordnete Anna Schläffer wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Anna Schläffer einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von Landtagsabgeordneter Anna Schläffer gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Umweltausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Unterstützung von Energiekonzepten in Gemeinden unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Anna Schläffer beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Die Berichterstatterin:

Anna Schläffer eh.

Die Obfrau des Umweltausschusses
als Vorsitzende der gemeinsamen Sitzung:

Gabriele Arenberger eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Wilhelm Heissenberger

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 179, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend das allgemeine Ziel einer autarken Energieversorgung des Burgenlandes.

Der Burgenländische Landtag hat bereits mehrmals betont, dass mit der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zugunsten eines Ausbaus auf dem Sektor erneuerbarer und alternativer Energien – ganz im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes – die Versorgungssicherheit erhöht werden kann. Es wird damit eine klare Alternative zur Atomkraft aufgezeigt, ein entscheidender Beitrag zum Klimaschutz geleistet, die regionale Wertschöpfung sowie die Arbeitsmarktsituation verbessert.

Burgenland hat gerade im Alternativennergiebereich in den letzten Jahren viel umgesetzt. So ist es gelungen, 100 Prozent des Strombedarfs der Burgenländischen Haushalte durch Windenergie zu erzeugen. Auch im Bereich der Biomasseheizanlagen und Biomasseanlagen für Stromerzeugung hat das Land Burgenland viel investiert.

Selbstverständlich ist es notwendig, dass man die bestehenden Ökoenergieanlagen weiter ausbaut und verbessert, aber auch zukunftssträchtige Alternativen zur Ökoenergieerzeugung forciert.

Das ist auch der Grund, warum möglichst alle Initiativen, die der Zielerreichung das Burgenland bis 2013 stromautark und in weiterer Folge energieautark zu machen, zu begrüßen und unterstützt werden.

Es werden daher die bisherigen Schwerpunktsetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des eingeschlagenen Weges hinsichtlich einer gänzlich autarken Energieversorgung im Burgenland von zentraler Bedeutung sein:

- Biomasse: verstärkte Nutzung der regionalen Biomasse wie Holz, Gras, Schilf und andere land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe für die Erzeugung von Strom, Treibstoff, Gas und Wärme
- Solarenergie: verstärkter Einsatz der Solarenergie im Bereich Heizung und Warmwassererzeugung in den Haushalten sowie zur Stromerzeugung
- Windenergie: Verbesserung und Optimierung der bestehenden Windkraftanlagen
- Wärmepumpen: verstärkter Einsatz von Erdwärme für die Heizungen

- Reduzierung des Energiebedarfes in den Haushalten durch bessere Wärmedämmung und dem verstärkten Einsatz von alternativen und erneuerbaren Energieformen
- Energieausweis: Festlegung von Mindeststandards von Gebäuden und verpflichtender Nachweis in einem Energieausweis.
- Neu- und Weiterentwicklung moderner Technologien, vor allem im Bereich von Energiespeichersystemen im einzelnen Haushalt
- Treibstoffproduktion: Der größte Energiebedarf entsteht durch den Verkehr – daher soll künftig ein Teil der Energie aus der Landwirtschaft, aus energetisch verwertbarem Abfall und sonstiger Biomasse gewonnen werden

Nicht zuletzt ist die Vorreiterrolle des Burgenlandes in diesem Bereich auch grenzüberschreitend – insbesondere im Rahmen der EUREGIO – weiter zu intensivieren.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen im Sinne der Antragsbegründung zu setzen, um das allgemeine Ziel einer autarken Energieversorgung des Burgenlandes so rasch wie möglich zu erreichen.

Insbesondere ist unter der Verantwortung des Technologiebeauftragten das Energiekonzept für das Burgenland unter Eingliederung und Anpassung aller regionalen und lokalen Energiekonzepte zu überarbeiten.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Andrea Fraunschiel, Christian Sagartz

und Kollegin und Kollegen

auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Anerkennung der burgenländischen
Fachhochschulstudiengänge als Fachhochschule

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Anerkennung der burgenländischen Fachhochschulstudiengänge als Fachhochschule

Die Geschichte der universitären Ausbildung im Burgenland über die Schiene der Fachhochschulstudiengänge ist bislang eine im Großen und Ganzen sehr erfolgreiche.

Der ehemalige Landeshauptmann-Stv. Dr. Franz Sauerzopf ist der Vater dieser Erfolgsgeschichte. Ihm ist es zu verdanken, dass wir heute weit über 1.000 Studentinnen und Studenten im Burgenland haben, die eine gute Ausbildung bekommen und damit beste Chancen auf dem Arbeitsmarkt vorfinden.

Jetzt geht es darum, dieses Projekt der Fachhochschul-Studiengänge weiter zu entwickeln, und zwar in der Form, dass die Anerkennung der burgenländischen Fachhochschul-Studiengänge als „Fachhochschule“ im Sinne des Fachhochschulstudiengesetzes erwirkt wird. Genau das wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Weiterentwicklung des Fachhochschulwesens.

Die Anerkennung als Fachhochschule bedeutet mehr Transparenz, Entwicklung in Richtung echte Universität, bessere Marketing-Möglichkeiten, teilweise Übertragung von Aufgaben, für die bisher der Fachhochschulrat zuständig war und vor allem Mitbestimmung von Lehrenden und Studierenden. Genau dieser letzte Punkt, nämlich Mitbestimmung der Lehrenden und vor allem der Studierenden, ist ganz besonders wichtig.

Für die Anerkennung als Fachhochschule sind drei Voraussetzungen notwendig, nämlich die Führung von mindestens zwei Studiengängen, die Möglichkeit des Erreichens von mindestens 1.000 Studienplätzen und die Einrichtung eines Fachhochschulkollegiums. All diese Voraussetzungen sind seit vielen Jahren bereits erfüllt bzw. könnten sofort erfüllt werden.

Daher ist es völlig unverständlich, dass bis heute keinerlei Schritte gesetzt wurden, um eine Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ und die damit verbundenen Vorteile zu erreichen.

Durch die Einrichtung des Fachhochschulkollegiums, das - wie erwähnt - Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ ist, kommt es zu mehr Transparenz, mehr Mitbestimmung der Lehrenden, mehr Mitbestimmung der Studierenden und einer klaren Trennung der Aufgaben des Erhalters der Fachhochschule einerseits und der Lehre und Forschung, sowie der universitären Abläufe andererseits.

Dem Fachhochschulkollegium kommt eine zentrale Rolle zu. Dieses Kollegium wird in demokratischer Weise zusammengesetzt. Gesetzlich ist folgende Zusammensetzung vorgeschrieben:

- die Leiter der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge (derzeit 7)
- mindestens acht Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals, die von diesem gewählt werden (8)
- Vertreter der Studierenden, die von den Studierenden gewählt werden. Die Zahl der Vertreter der Studierenden muss mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums betragen (5)

Geht man von den zahlenmäßigen Mindestanforderungen aus, bestünde das Fachhochschulkollegium aus 20 Personen, denen wesentliche Kompetenzen zukämen, und zwar:

- die Wahl des Leiters und seines Stellvertreters auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters
- Antrag an den Erhalter auf Abberufung des Leiters oder dessen Stellvertreters bzw. Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters
- Antragstellung auf Änderung betreffend akkreditierte Studiengänge an den Fachhochschulrat nach Anhörung des Erhalters
- Antrag auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen an den Erhalter
- Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach-, und Personalaufwand) an den Erhalter
- Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal an den Erhalter
- Inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung
- Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung ausländischer Grade

Auch dem Leiter des Fachhochschulkollegiums kämen wichtige Aufgaben zu, und zwar:

- die Zulassung von Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen
- die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall
- die Aberkennung von Prüfungen
- die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist
- die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Fachhochschulkollegiums
- die Vertretung des Fachhochschulkollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Fachhochschulkollegiums

Insgesamt zeigt sich also, dass die Anerkennung als Fachhochschule durchwegs Vorteile bringt, und zwar sowohl hinsichtlich der Mitbestimmung der Lehrenden und der Studierenden, als auch hinsichtlich der Kompetenzaufteilung und der Weiterentwicklung hin zur echten Universität.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, rasch alle notwendigen Schritte zu setzen, um zu erreichen, dass die burgenländischen Fachhochschul-Studiengänge die Bezeichnung „Fachhochschule“ im Sinne des Fachhochschulstudiengesetzes erhalten, um mehr Transparenz, Kompetenzteilung und Mitbestimmung der Lehrenden und Studierenden zu erreichen.

Die Landesregierung wird konkret dazu aufgefordert, diese Schritte in der Eigenschaft als Eigentümer des Erhalters, nämlich der Fachhochschul-Studiengänge GmbH., im Wege entsprechender Beschlüsse in der Generalversammlung zu setzen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Sagartz und Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 165) betreffend die Anerkennung der burgenländischen Fachhochschulstudiengänge als Fachhochschule (Zahl 19 - 101) (Beilage 295).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Sagartz und Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Anerkennung der burgenländischen Fachhochschulstudiengänge als Fachhochschule in ihrer 7., 10. und abschließend in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Heissenberger wurde in der 7. gemeinsamen Sitzung zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger abermals den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Landtagsabgeordneter Ing. Strommer stellte am Ende seiner Wortmeldung einen Vertagungsantrag.

Die Debatte wurde mit einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Pehm abgeschlossen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Fraunschiel, Christian Sagartz und Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Anerkennung der burgenländischen Fachhochschulstudiengänge als Fachhochschule unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Der Berichterstatter:

Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag Zahl 19 – 101, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Erhaltung und Verbesserung des Studienangebots der Fachhochschul-Studiengänge im Burgenland.

Die bisherige Entwicklung der universitären Ausbildung im Burgenland über die Schiene der Fachhochschulstudiengänge ist eine sehr erfolgreiche.

Derzeit werden insgesamt 13 Studiengänge an den Fachhochschul-Standorten Eisenstadt und Pinkafeld angeboten. Die Einführung dreier neuer Magister-Studiengänge für „Europäische Studien“, „Human Resource Management“ und „Nachhaltige Energiesysteme“ ist bereits fix.

Seit der Schaffung der Fachhochschulen im Jahr 1994 wird das Studienangebot kontinuierlich ausgeweitet und an neue wirtschaftliche Entwicklungen angepasst - mehr als 1.100 AbsolventInnen haben bereits erfolgreich den Sprung in den Arbeitsmarkt geschafft.

Rund 50 Prozent der Studierenden auf dem österreichischen Fachhochschulsektor sind so organisiert wie im Burgenland. Auf die Ausbildungsqualität hat etwa eine Umwandlung der Fachhochschul-Studiengänge in eine Fachhochschule keinerlei Auswirkungen. Im Gegenteil: Die derzeitige Struktur garantiert eine schlanke Verwaltung, eine flache Hierarchie und eine basisdemokratische Einbindung von Lehrenden und Studierenden – und sie sichert den Studiengangsleitern mehr Mitbestimmung und Eigenverantwortung.

Teure Kosmetik, die am Studienangebot nichts ändert, aber höheren Bürokratieaufwand und damit steigenden Kostendruck sowohl für die öffentliche Hand als auch in weiterer Folge für die Studentinnen und Studenten verursachen würde, ist abzulehnen – anstelle dessen der bisherige Qualitätskurs zu halten und fortzusetzen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Schritte zur Erhaltung und Verbesserung des Studienangebots der burgenländischen Fachhochschul-Studiengänge zu setzen.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verbesserungen im Bereich der Tiertransporte im Burgenland.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLISSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Verbesserungen im Bereich der Tiertransporte im Burgenland.

Seit 1.5.2004 befahren zunehmend zahlreiche Tiertransporte die Route von Polen kommend über den Grenzübergang Berg durch burgenländisches Gebiet nach Italien. Am 12.6.2004 gingen am Gendarmerieposten Neusiedl zahlreiche Anzeigen und Beschwerden aus der Bevölkerung wegen eines defekten Kälbertransportes aus Polen ein. Diesem Transport wurde trotz massiver Überschreitung der maximal zulässigen Höchsttransportdauer und bedenklichem Gesundheitszustand der Kälber die Weiterfahrt gestattet. Der Grund liegt im Fehlen einer Notversorgungsstelle und Ablademöglichkeit im Burgenland. Erst vor einigen Wochen verunglückte ein überladener italienischer Tiertransporter im Gemeindegebiet von Pama. Von den insgesamt 234 Kälbern verendeten vier sofort, weitere zehn Tiere mussten von der zu Hilfe gerufenen Tierärztin eingeschläfert werden.

Bei Lebendtiertransporten ist ein fahrlässiger und brutaler Umgang mit Tieren die Regel. Eine der Ursachen ist die Nichteinhaltung der Tiertransportbestimmungen. Die neue „Tiertransportverordnung“ 1/2005/EG der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu Tiertransportkontrollen. Die Durchführung von Tiertransportkontrollen fällt in den Kompetenzbereich der Länder.

Im Jahr 2003 wurden laut Anfragebeantwortung des BM für Verkehr, Innovation und Technologie im Burgenland noch 1770 Kontrollen mit 27 Beanstandungen durchgeführt. 2004 gab es lediglich 761 Kontrollen, davon wiederum 27 Beanstandungen. Diese Kontrollen waren aber offensichtlich fast ausschließlich reine Verladeuntersuchungen. Einzig und allein Kontrollen durch Anhaltung der Vieh-Lastwägen auf den Straßen können Einblick in das tatsächliche Transportgeschehen mit Tieren auf Österreichs Straßen liefern. Derzeit werden allerdings keine systematischen Kontrollen mehr durchgeführt.

Obwohl die 21. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 52/2005) den Transport von Schlachttieren mit Solo-Lastkraftwagen und Sattelschleppern auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen erlaubt, bleibt der Transport von Nutztieren wie auch von Zuchttieren an den genannten Tagen weiterhin verboten. Dennoch befahren Viehtransporter mit Saugkälbern und Jungrindern oftmals an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen unbehindert und nicht kontrolliert burgenländische Straßen.

Um mehr Effizienz bei der Beachtung der Tiertransportbestimmungen erreichen zu können, muss die Anzahl der Kontrollen durch den Einsatz von TiertransportinspektorInnen geregelt werden.

Im Unterschied zu den Bundesländern Kärnten und Salzburg wurden im Burgenland bisher keine TiertransportinspektorInnen zur Durchführung von Kontrollen ernannt, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge mit lebenden Tieren das österreichische Territorium nicht verlassen, wenn sie überladen sind, kranke Tiere enthalten oder den sonstigen Normen nicht entsprechen. Derzeit schreiten AmtstierärztInnen ausschließlich aus Anlassfällen, wie Verkehrsunfälle oder Beschwerden seitens der BürgerInnen ein, führen aber so gut wie nie Stichprobenkontrollen aus dem fließenden Verkehr durch. Auch gibt es keine wirksamen Prüfsysteme an Stellen, die Tiertransporte regelmäßig bei Ferntransporten passieren, um zu prüfen, ob die Tiere entsprechend den Gesetzesbestimmungen

befördert werden und es gibt auch keine Notversorgungsstellen für verletzte, transportunfähige oder durstige Tiere.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen umzusetzen, um Missständen bei den Tiertransporten durch das Burgenland entsprechend begegnen zu können und effiziente Kontrollen der Tiertransporte zu gewährleisten:

1. Ausbildung und Ernennung von praktischen Tierärztinnen zu Tiertransportinspektorinnen die mit jenem apparativen und logistischen Aufwand auszustatten sind, dass sie möglichst viele Tiertransporte im Burgenland effizient überwachen können
2. Erhöhung der Anzahl der Tiertransport-Kontrollen auf der Straße
3. Einrichtung einer Notversorgungsstelle für verletzte, transportunfähige oder durstige Tiere.
4. Rigorose Überwachung des Wochenendfahrverbotes für Nutztiere durch die Exekutive.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses zuzuweisen.

Eisenstadt, 6. Juli 2006

Bericht und Abänderungsantrag

des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 238) betreffend Verbesserungen im Bereich der Tiertransporte im Burgenland (Zahl 19 - 155) (Beilage 299).

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verbesserungen im Bereich der Tiertransporte im Burgenland in seiner 4., 5. und abschließend in seiner 6. Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Gossy wurde in der 4. Sitzung zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer ebenfalls einen Abänderungsantrag.

Die Debatte wurde mit einer Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Vlasich abgeschlossen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der vom Landtagsabgeordneten Gossy gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Verbesserungen im Bereich der Tiertransporte im Burgenland unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gossy beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Der Berichterstatter:

Gossy eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 155, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Verbesserungen im Bereich der Tiertransporte im Burgenland.

Wie in allen Berichten zu lesen ist, gibt es jährlich eine Steigerung des Transitverkehrs in ganz Österreich. Ein Teil dieses Transitverkehrs durch Österreich besteht aus Tiertransporten. Sehr häufig gibt es in den Tages- und Wochenmedien Meldungen über gequälte und fast verhungerte Tiere, da die Transportbedingungen für die transportierten Tiere alles andere als dem Tierschutz entsprechen.

Auch im Burgenland gibt es einen Anstieg des Transitverkehrs und der Tiertransporte. Seit 1.5.2004 befahren zunehmend zahlreiche Tiertransporte die Route von Polen kommend über den Grenzübergang Berg durch burgenländisches Gebiet nach Italien. Am 12.6.2004 gingen am Gendarmerieposten Neusiedl zahlreiche Anzeigen und Beschwerden aus der Bevölkerung wegen eines defekten Kälbertransportes aus Polen ein. Diesem Transport wurde trotz massiver Überschreitung der maximal zulässigen Höchsttransportdauer und bedenklichem Gesundheitszustand der Kälber die Weiterfahrt gestattet. Der Grund liegt im Fehlen einer Notversorgungsstelle und Ablademöglichkeit im Burgenland. Erst vor einigen Wochen verunglückte ein überladener italienischer Tiertransporter im Gemeindegebiet von Pama. Von den insgesamt 234 Kälbern verendeten vier sofort, weitere zehn Tiere mussten von der zu Hilfe gerufenen Tierärztin eingeschläfert werden.

Bei Lebedtiertransporten ist ein fahrlässiger und brutaler Umgang mit Tieren leider keine Seltenheit. Eine der Ursachen ist die Nichteinhaltung der Tiertransportbestimmungen. Die neue „Tiertransportverordnung“ 1/2005/EG der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu Tiertransportkontrollen. Genauso wie das Tierschutzgesetz nach langem Verhandeln aus der Länderkompetenz in Bundeskompetenz gehoben wurde, ist es nötig, dass die Durchführung von Tiertransportkontrollen in ganz Österreich nach den gleichen Kriterien durchgeführt wird.

Aufgrund der immer restriktiveren Personalpolitik des Bundes bei der Exekutive kann man feststellen, dass die Kontrollen in den vergangenen Jahren ständig zurückgegangen sind. Im Jahr 2003 wurden laut Anfragebeantwortung des BM für Verkehr, Innovation und Technologie im Burgenland noch 1770 Kontrollen mit 27 Beanstandungen durchgeführt.

2004 gab es lediglich 761 Kontrollen, davon wiederum 27 Beanstandungen. Diese Kontrollen waren aber offensichtlich fast ausschließlich reine Verladeuntersuchungen. Einzig und allein Kontrollen durch Anhaltung der Vieh-Lastwägen auf den Straßen können Einblick in das tatsächliche Transportgeschehen mit Tieren auf Österreichs Straßen liefern. Derzeit werden allerdings keine systematischen Kontrollen mehr durchgeführt.

Obwohl die 21. StVO-Novelle (BGBl. I Nr. 52/2005) den Transport von Schlachttieren mit Solo-Lastkraftwagen und Sattelschleppern auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen erlaubt, bleibt der Transport von Nutztieren wie auch von Zuchttieren an den genannten Tagen weiterhin verboten. Dennoch befahren Viehtransporter mit Saugkälbern und Jungrindern oftmals an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen unbehindert und nicht kontrolliert österreichische Straßen.

Um mehr Effizienz bei der Beachtung der Tiertransportbestimmungen erreichen zu können reicht es nicht, ab 1. Jänner 2007 alle neuen Tiertransporte mit satellitengestützten Navigationssystemen auszustatten. Es muss auch die Anzahl der Kontrollen durch den Einsatz von genügend Personal im Exekutivbereich geregelt werden.

Es soll sichergestellt werden, dass Fahrzeuge mit lebenden Tieren das österreichische Territorium nicht verlassen, wenn sie überladen sind, kranke Tiere enthalten oder den sonstigen Normen nicht entsprechen. Derzeit schreiten AmtstierärztInnen ausschließlich aus Anlassfällen, wie Verkehrsunfälle oder Beschwerden seitens der BürgerInnen ein, führen aber so gut wie nie Stichprobenkontrollen aus dem fließenden Verkehr durch. Auch gibt es keine wirksamen Prüfsysteme an Stellen, die Tiertransporte regelmäßig bei Ferntransporten passieren, um zu prüfen, ob die Tiere entsprechend den Gesetzesbestimmungen befördert werden und es gibt auch keine Notversorgungsstellen für verletzte, transportunfähige oder durstige Tiere.

Auch im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz wurde beschlossen, dass auf Bundesebene einheitliche Richtlinien für Tiertransporte in und durch Österreich zu erstellen sind.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, einheitliche Richtlinien für Tiertransporte in und durch Österreich sowie die Finanzierung folgender Maßnahmen sicherzustellen, um Missständen bei den Tiertransporten durch das Burgenland entsprechend begegnen zu können und effiziente Kontrollen der Tiertransporte zu gewährleisten:

1. Bestellung von praktischen Tierärztinnen zu TiertransportinspektorInnen, die mit jenem apparativen und logistischen Aufwand auszustatten sind, dass sie möglichst viele Tiertransporte im Burgenland effizient überwachen können.

2. Weiters soll der Personalstand der Exekutive wieder aufgestockt werden, um die Erhöhung der Anzahl von Tiertransport-Kontrollen auf der Straße zu ermöglichen und auch das Wochenendfahrverbot für Nutztiere besser kontrollieren zu können.
3. Einrichtung einer Notversorgungsstelle für verletzte, transportunfähige oder durstige Tiere.
4. Rigorose Überwachung des Wochenendfahrverbotes für Nutztiere durch die Exekutive.

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Georg Pehm,

Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör.

Im Burgenland sind rund 23.600 Motorräder, Motorfahräder, Kleinmotorräder und Leichtmotorräder angemeldet (Statistik Austria, 2005). Das Vergnügen am Motorradfahren wird jedoch für viele Besitzerinnen und Besitzer dieser Fahrzeuge durch eine derzeit bestehende gesetzliche Regelung nicht unwesentlich getrübt.

Gemäß § 33 Abs. 1 Kraftfahrgesetz müssen sämtliche Zubehör- oder Anbauteile, die nicht serienmäßig sind bzw. die Verkehrs- und Betriebssicherheit gefährden können, angezeigt und in die Genehmigungsdokumente eingetragen werden. Vielfach sind davon aber Teile mitumfasst, die keine Beeinträchtigung sondern mitunter sogar eine Erhöhung der Verkehrs- und Betriebssicherheit darstellen und in der Praxis auch gerne verwendet werden.

Insbesondere kann durch eine Erweiterung des Kataloges um folgende, nicht anzeigepflichtige Zubehör- oder Anbauteile im § 22a der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung eine Kostenersparnis durch Verringerung des Verwaltungsaufwandes und ein Entfall von Genehmigungskosten und Amtsgängen für Motorradbesitzerinnen und -besitzer erreicht werden:

- Griffe und Drehgriffe, Stürzbügel, Windschilder, Zusatzscheinwerfer, Scheinwerferzierringe, Gepäckträger sowie
- Top-Cases, Sissybars (Rückenlehnen), Packtaschen und ihre Halterungen, Seiten- bzw. Hauptständer,
- Rückblickspiegel, Fußrasten und Sitzbänke

Demgemäß wäre auch in folgenden Fällen von einer Genehmigungspflicht abzusehen:

- Austausch bei Kraftstoffanlage, Stoßdämpfern, Federn, Lenker oder der Bremsanlage durch technisch mindestens gleichwertige Teile
- An- und Abbau von Verkleidungsteilen aufgrund optischer Zwecke

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, mit der Forderung an die Bundesregierung und an den Nationalrat zum raschen Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör im Sinne der Antragsbegründung heranzutreten.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Eisenstadt, am 08. Juni 2006

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 204) betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör (Zahl 19 - 130) (Beilage 296).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör in ihrer 8., 10. und abschließend in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde in der 8. gemeinsamen Sitzung zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende seiner Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Georg Pehm, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Der Berichterstatter:
Brenner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Matthias Weghofer,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag Zahl 19 – 130, der abgeändert wird wie folgt:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör.

Im Burgenland sind rund 23.600 Motorräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder und Leichtmotorräder angemeldet (Statistik Austria, 2005). Das Vergnügen am Motorradfahren wird jedoch für viele Besitzerinnen und Besitzer dieser Fahrzeuge durch eine derzeit bestehende gesetzliche Regelung nicht unwesentlich getrübt.

Gemäß § 33 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz müssen sämtliche Zubehör- oder Anbauteile, die nicht serienmäßig sind bzw. die Verkehrs- und Betriebssicherheit gefährden können, angezeigt und in die Genehmigungsdokumente eingetragen werden. Vielfach sind davon aber Teile mitumfasst, die keine Beeinträchtigung sondern mitunter sogar eine Erhöhung der Verkehrs- und Betriebssicherheit darstellen und in der Praxis auch gerne verwendet werden.

Insbesondere kann durch eine Erweiterung des Kataloges um folgende, nicht anzeigepflichtige Zubehör- oder Anbauteile im § 22a der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung eine Kostenersparnis durch Verringerung des Verwaltungsaufwandes und ein Entfall von Genehmigungskosten und Amtsgängen für Motorradbesitzerinnen und -besitzer erreicht werden:

- Griffe und Drehgriffe, Stürzbügel, Windschilder, Zusatzscheinwerfer, Scheinwerferzierringe, Gepäckträger sowie
- Top-Cases, Sissybars (Rückenlehnen), Packtaschen und ihre Halterungen, Seiten- bzw. Hauptständer,
- Rückblickspiegel, Fußrasten und Sitzbänke

Demgemäß wäre auch in folgenden Fällen von einer Genehmigungspflicht abzusehen:

- Austausch von Teilen der Kraftstoffanlage, Stoßdämpfern, Federn, Lenker oder Teilen der Bremsanlage durch technisch mindestens gleichwertige Teile
- An- und Abbau von Verkleidungsteilen aufgrund optischer Zwecke

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, mit der Forderung an die Bundesregierung und an den Nationalrat zum raschen Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör im Sinne der Antragsbegründung heranzutreten.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 11. Oktober 2006

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Andrea G O T T W E I S

Kollegin und Kollegen

betreffend ein flächendeckendes Konzept für eine altersangepasste
Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Mädchen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend ein flächendeckendes Konzept für eine altersangepasste Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Mädchen

Gewalt gegen Frauen ist kein neues Phänomen: Belästigungen und Gewalt sollen Frauen erniedrigen, demütigen und einschränken. Das Erkennen der realen Gefahr und die Erfahrung der eigenen verbalen und physischen Stärke reduziert hingegen das Risiko, Opfer zu werden.

Selbstverteidigungskurse für Mädchen tragen zu dieser Stärkung des Selbstvertrauens und unter Einhaltung fachlicher Qualitätskriterien zur Prävention gegen Gewalt bei. Sie fördern das frühzeitige Erkennen und Entschärfen von Gefahrensituationen. Die Mädchen lernen, mit klarer Körperhaltung und verbalem Ausdruck Grenzen zu setzen sowie einfache, aber effiziente Techniken zur körperlichen Verteidigung.

Präventionsarbeit hat daher in erster Linie das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein von Mädchen zu stärken und Strategien im Umgang mit alltäglichen Konflikten, Grenzüberschreitungen und Gewaltsituationen zu vermitteln.

Schon jetzt nehmen Mädchen begeistert an Selbstverteidigungskursen teil, die an manchen burgenländischen Schulen, oft in Zusammenarbeit mit der Exekutive, abgehalten werden. Leider werden diese Kurse nicht an allen Schulen angeboten. Deshalb soll das Land Burgenland hier Initiativen setzen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, ein flächendeckendes Konzept an altersangepassten Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskursen für Mädchen der 7. bis 9. Schulstufe auszuarbeiten, dieses Konzept an den burgenländischen Schulen zu bewerben um möglichst vielen interessierten Mädchen die Teilnahme an leistbaren Kursen zu ermöglichen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 283) betreffend ein flächendeckendes Konzept für eine altersangepasste Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Mädchen (Zahl 19 - 174) (Beilage 297).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend ein flächendeckendes Konzept für eine altersangepasste Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Mädchen in ihrer 11. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 8. November 2006, beraten.

Landtagsabgeordneter Radakovits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Radakovits den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende ihrer Wortmeldung stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Andrea Gottweis, Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend ein flächendeckendes Konzept für eine altersangepasste Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Mädchen unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 8. November 2006

Der Berichterstatter:
Radakovits eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Edith Sack, Andrea Gottweis,

Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 174, der abgeändert wird wie folgt:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend ein flächendeckendes, integriertes Gesamtkonzept zur Selbstverteidigung, Selbstwertstärkung sowie zur Selbstbehauptung und Selbstfindung für Mädchen

Gewalt gegen Frauen ist kein neues Phänomen: Belästigungen und Gewalt sollen Frauen erniedrigen, demütigen und einschränken. Das Erkennen der realen Gefahr und die Erfahrung der eigenen verbalen und physischen Stärke reduziert hingegen das Risiko, Opfer zu werden.

Präventionsarbeit hat daher in erster Linie das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein von Mädchen zu stärken und Strategien im Umgang mit alltäglichen Konflikten, Grenzüberschreitungen und Gewaltsituationen zu vermitteln.

Deshalb ist es auch Ausdruck des Selbstverständnisses der Burgenländischen Frauenpolitik, eine strikte und konsequente Trennung zwischen der Frauenpolitik und der Mädchenförderung durchzuführen. Mädchen bedürfen einer speziellen Unterstützung in ihrer Entwicklungsphase, die weit über den Erwerb von Selbstverteidigungskennntnissen hinausgeht.

Selbstbewusstsein gründet sich zu einem Gutteil auf einem positiven Selbstwertgefühl. Daher ist es wichtig, dass Mädchen eine gute Ausbildung genießen und in späterer Folge sich nicht nur ausschließlich auf die tradierten Berufsbilder konzentrieren.

Selbstverteidigungskurse für Mädchen tragen zu dieser Stärkung des Selbstvertrauens und unter Einhaltung fachlicher Qualitätskriterien zur Prävention gegen Gewalt bei.

Sie fördern das frühzeitige Erkennen und Entschärfen von Gefahrensituationen. Die Mädchen lernen, mit klarer Körperhaltung und verbalem Ausdruck Grenzen zu setzen sowie einfache, aber effiziente Techniken zur körperlichen Verteidigung.

Schon jetzt nehmen Mädchen begeistert an Selbstverteidigungskursen teil, die an manchen burgenländischen Schulen, oft in Zusammenarbeit mit der Exekutive, abgehalten werden.

Mädchen mit Selbstbewusstsein sind weniger gefährdet durch physische und psychische Gewalteinwirkung von außen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, ein flächendeckendes, integriertes Gesamtkonzept zur Selbstverteidigung, Selbstwertstärkung sowie zur Selbstbehauptung und Selbstfindung für Mädchen von 10 bis 14 Jahren zu erstellen und umzusetzen sowie insbesondere durch den Landesschulrat zu bewerben.